

## Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschäden-Haftpflichtversicherung für Interim Manager als Kooperationspartner der im AIMP organisierten Provider

### 1. Risikobeschreibung

- 1.1 Versichert ist - im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und der folgenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer rechtlich zulässigen, beruflichen Tätigkeit
- als Interim Manager wegen der Übernahme von Projekt- und Managementaufgaben als freier Mitarbeiter in Linienfunktion für ein Auftraggeberunternehmen über einen begrenzten Zeitraum sowie
  - als Unternehmensberater.
- 1.2 Versicherungsschutz wird nur insoweit gewährt, soweit eine Honorarvereinbarung, ein schriftlicher Mandatsvertrag oder eine sonstige schriftliche Bestätigung vorliegen, aus denen sich Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit ergeben.
- 1.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich insbesondere auf folgende Tätigkeiten:
- 1.3.1 Gutachterliche Beurteilung bestehender Betriebsverhältnisse,
- 1.3.2 Gutachtenerstellung und betriebswirtschaftliche Beratung
- bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung und Auflösung von Unternehmen sowie bei der Gründung und Unterhaltung von betrieblichen Versorgungseinrichtungen mit Ausnahme von versicherungsmathematischen Stellungnahmen;
  - auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens einschließlich des Controllings;
  - zur Rationalisierung von Betriebs- und Produktionsabläufen sowie der Lagerhaltung, des Materialflusses und der Logistik;
  - bei der Organisation des Unternehmensaufbaus und der Arbeitsabläufe sowie bei der Vorbereitung auf die Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen und zu Qualitäts- und Umweltmanagement;
  - auf dem Gebiet der EDV-Organisation einschließlich Bedarfsanalyse und Schulungen;
  - bei dem Aufbau des Personalwesens einschließlich der Personalplanung, der Personalbeschaffung sowie der Personalverwaltung;
- 1.3.3 Beratung bei der Finanzierung von Projekten, sofern der Versicherungsnehmer, seine Organe oder Mitarbeiter die Kredite oder Darlehen nicht selbst vermitteln oder zur Verfügung stellen;
- 1.3.4 Beurteilung bestehender Marktverhältnisse (Marktanalyse und Marktbeobachtung) sowie rechtlich zulässige Beratung im Bereich Marketing, Vertrieb und Merchandising;
- 1.3.5 Umsetzung von Beratungsergebnissen im versicherten Bereich sowie die damit verbundene Wahrnehmung von Projektleitungs- und Managementaufgaben;
- 1.3.6 Sachverständiger in den versicherten Bereichen

- 1.3.7 rechtlich zulässige Beratung beim Kauf und Verkauf von Unternehmen, sofern
- seitens des Versicherungsnehmers ausschließlich zu einer der Parteien (An- oder Verkäufer) ein Mandatsverhältnis besteht,
  - ein zur anderen Partei bestandenes Mandatsverhältnis mindestens seit zwei Jahren beendet ist,
  - der Versicherungsnehmer mit dem zu kaufenden oder zu verkaufenden Unternehmen nicht gesellschaftsrechtlich oder durch Kapitalbeteiligung verbunden ist.
- 1.3.8 rechtlich zulässige Außenwirtschaftsberatung für den in Ziffer 4.1 Absatz 2 AVB genannten Bereich. Die übrigen Regelungen der Ziffern 4.1 und 4.1.1 AVB bleiben unberührt.
- 1.4 Nicht versichert ist eine Tätigkeit als berufenes Organ oder Organmitglied (z.B. Geschäftsführer, Vorstand, usw.).
- 1.5 Die Tätigkeit als Subunternehmer im versicherten Bereich ist mitversichert, soweit Regressansprüche des Hauptauftragnehmers wegen Schäden des Auftraggeberunternehmens geltend gemacht werden.
- 1.6 Das versehentliche Löschen und Blockieren von Daten Dritter durch Fehlbedienung oder durch fehlerhafte Anleitung durch den Versicherungsnehmer wird als Vermögensschaden behandelt und ist mitversichert.
- 1.7 Abweichend von Ziffer 3.4.3 AVB beträgt der von dem Versicherungsnehmer allein zu tragende Schaden 100,00 EUR.

## **2. Besondere Bedingungen**

Kein Versicherungsschutz besteht ergänzend zu Ziffer 4 AVB für Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit

- 2.1 Tätigkeiten für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
- 2.2 Garantie- und Erfolg Zusagen sowie Erfüllungs- und Ersatzansprüchen;
- 2.3 versehentlichem Löschen von Informationen und Daten, der Nichteinhaltung von Fristen, Verzug;
- 2.4 der nicht oder nicht ausreichenden Berücksichtigung des Zustandes des Wassers, des Bodens oder der Luft sowie Schäden, die darauf beruhen, dass der Zustand des Wasser, des Bodens oder der Luft verändert wird;
- 2.5 Anlage- oder Vermögensberatung, Tätigkeit als Treuhänder sowie technischer Planungs und Beratungstätigkeit oder Implementierungstätigkeit z.B. auf dem Gebiet der Informationstechnik oder des Architekten- bzw. Ingenieurwesens;
- 2.6 und/oder im Zusammenhang mit der Erhebung von Organhaftungsansprüchen (z.B. § 43 GmbHG, § 93 AktG) gegenüber dem Versicherungsnehmer;
- 2.7 Mandaten, die auf die Beratung bei Börseneinführungen (IPO initial public offering) gerichtet sind.

## **3. Deckungserweiterungen**

- 3.1 Abweichend von Ziffer 2.1 der Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung (AVB) umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versiche-

rungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

- 3.2.1 Versicherungsschutz besteht auch für Verstöße, die einen unmittelbar vorangehenden Versicherungsvertrag betreffen und die bis zu fünf Jahren nach Ablauf des Nachhaftungsschutzes dieses Vorversicherungsvertrages entdeckt und gemeldet werden. Dieser Versicherungsschutz richtet sich nach den Konditionen des Vorversicherungsvertrages, soweit diese nicht den Versicherungsschutz dieses laufenden Vertrages bezüglich Umfang und Höhe überschreiten.
- 3.2.2 Die Versicherungssumme für die Übernahme der Nachhaftung beträgt jedoch - soweit nicht etwas anderes vereinbart - maximal 1 Mio. EUR. Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist eine endgültige Ablehnung des Vorversicherers allein aufgrund des Ablaufs der Schadenmeldefrist der Nachhaftungsklausel.
- 3.2.3 Diese Übergangsregelung gilt nicht für Vorverträge auf Claims-made-Basis sowie für Verstöße, die zum Zeitpunkt des Versichererwechsels im Sinne von Ziffer 2.2 Absatz 2 AVB bekannt sind.

#### **4. Anpassung der Bedingungen**

Werden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen AVB und/oder die Besonderen Vereinbarungen des Rahmenvertrages für Interim Manager als Kooperationspartner der im AIMP organisierten Provider während der Versicherungsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, gelten diese mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag unter der Voraussetzung, dass mindestens die in den aktuellen Beitragsrichtlinien zum Rahmenvertrag vereinbarten Prämien zu Grunde liegen.